

Satzung des Mellendorfer TV von 1919 e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Mellendorfer Turn-Verein von 1919 e.V.“ und hat seinen Sitz in Mellendorf, Gemeinde Wedemark.
2. Er ist entstanden aus dem am 01.10.1919 in Mellendorf gegründeten Männer-Turn-Verein Mellendorf.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Großburgwedel unter 9 VR 513 eingetragen.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Trainieren von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in diversen Sport- bzw. Gymnastiksportarten, die Bildung von daraus entstehenden Mannschaften für durchzuführende Wettkämpfe und die körperliche Ertüchtigung zur Gesunderhaltung bzw. Regeneration.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme der Regelung in § 15, Absatz 2.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 - Mitgliedschaften in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der zuständigen Landesfachverbände. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

1. Satzungen und Ordnungen des DFB sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen oder Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB als zuständigem Sportverband aufgestellten und damit allgemein im deutschen Fußballsport anerkannten Regeln.
2. Die Vereine der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sind Mitglieder ihres Landes- und/oder Regionalverbandes, die ihrerseits Mitglieder des DFB als des Dachverbandes sind. Aufgrund der Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen in der Satzung des Landes- und Regionalverbandes und der unmittelbaren oder mittelbaren Zugehörigkeit des Vereins zum Landes- und/oder Regionalverband sind auch die DFB-Satzung und die DFB-Ordnungen – insbesondere

die Spielordnung mit den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen und die Rechts- und Verfahrensordnung – sowie die Regionalverbandssatzung und die Regionalverbandsvorschriften für die Vereine verbindlich, soweit sie sich auf die Benutzung der Vereinseinrichtung Frauen-Bundesliga, die Betätigung bei der Benutzung sowie Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung beziehen. Dies gilt auch für die Entscheidungen der DFB-Organen und DFB-Beauftragten gegenüber den Vereinen, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 der DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein - Mellendorfer TV - unterwirft sich der Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und/oder Regionalverbandes, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt wird.

3. Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB erfolgt auch, damit Verstöße gegen die o. g. Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

§ 4 - Vereinsvermögen

1. Vereinseigene Grundstück, Gebäude und Sportgeräte dienen ausschließlich dem Vereinszweck.
2. Veräußerungserlöse sind zu satzungsmäßigen Zwecken (§2) zu verwenden.

§ 5 - Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis nach den betriebenen Sportarten in Sparten mit Abteilungen.
2. Jeder Abteilung steht ein oder mehrere Spartenleiter vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des geschäftsführenden Vorstands regeln.

§ 6 - Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch (Unterzeichnung eines Aufnahmeformulars) zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen die Aufnahme abzulehnen. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist in jedem Fall zu begründen.
4. Gegen die Ablehnung ist die Beschwerde zulässig, über die der Ehrenrat entscheidet.
5. Die Aufnahme gilt mit der Aufforderung zur Zahlung bzw. Abbuchung des ersten Beitrages als bestätigt.

§ 8 - Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit. Ihre übrigen Rechte und Pflichten bleiben unberührt.

§ 9 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich, unter Einhaltung einer monatlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendervierteljahres, an den Vorstand zu richten.
3. Ein Mitglied kann wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag, trotz Mahnung, auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden.
4. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Ehrenrat aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
 - b) wegen unehrenhafter Handlungen.
5. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung über den Ausschluss Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ehrenrat zu rechtfertigen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig. Sie ist zu begründen und dem Betroffenen mit der Begründung durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

§ 10 - Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Anordnungen des Gesamtvorstandes, der Spartenleiter oder der jeweiligen Fachverbände verstoßen, können folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins,
 - c) Ersatzpflicht der Aufwendungen des Vereins.
2. Der Bescheid über die Maßregelungen ist mit Einschreiben zuzustellen, die nach Ablauf von 2 Wochen in Kraft tritt, wenn keine Beschwerde eingelegt worden ist. Über die Beschwerde entscheidet der Ehrenrat.

§ 11 - Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendwartes steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 12. Lebensjahr zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Zum Jugendwart ist die Wahl ab vollendetem 16. Lebensjahr möglich.

§ 12 - Rechte der Mitglieder

1. Die Vereinsmitglieder sind berechtigt
 - a) die Einrichtungen des Vereins bestimmungsgemäß zu nutzen,
 - b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und den Sport in allen Sparten des Vereins auszuüben.

§ 13 - Pflichten der Mitglieder

1. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet
 - a) die Satzung des Vereins zu achten und nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
 - b) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge und die vom Vorstand festgesetzten Gebühren und Zuschläge (§ 14) fristgemäß zu entrichten,
 - c) den Weisungen des Vorstandes, der Fachwarte, der Sparten- und Übungsleiter zu folgen,
 - d) dem Verein (der Geschäftsstelle) Wohnungsänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen.

§ 14 - Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind ohne besondere Aufforderung im voraus zu entrichten.

§ 15 - Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung bzw. die Jahreshauptversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Fachausschüsse,
 - d) die Spartenversammlung und
 - e) der Ehrenrat.
2. Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Der Vorstand kann jedoch bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3, Nr. 26a EstG beschließen.

II. Mitgliederversammlung

§ 16 - Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Wirtschaftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages.
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer,
 - f) Beschlussfassungen zu Satzungsänderungen,
 - g) Bestätigung der beratenden Mitglieder im Sinne des § 21 Absatz 8,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 8),
 - i) Auflösung des Vereins.

§ 17 - Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im I. Quartal des Wirtschaftsjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und der Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung ist in der Gemeinde Wedemark erscheinenden Zeitung „Wedemark Echo“ bekannt zu geben . Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 18 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der 1. Vorsitzenden/dem 1. Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung wird sie von der stellvertretenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden und wenn diese/dieser verhindert ist, vom ältesten anwesenden Mitglied des Vorstandes geleitet.
2. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
4.
 - a) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
 - b) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 19 - Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), beschließt die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

§ 20 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder es schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, beim Vorstand beantragt hat. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 17, 18 und 19 entsprechend.

III. Vorstand

§ 21 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Gesamtvorstand und aus dem geschäftsführenden Vorstand.

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören folgende Mitglieder an:
 - a) die 1. Vorsitzende / der 1. Vorsitzende;
 - b) die 2. Vorsitzende / der 2. Vorsitzende;
 - c) die 1. Kassenwartin / der 1. Kassenwart;
2. Dem Gesamtvorstand gehören folgende weitere Mitglieder an:
 - a) die 1. Schriftführerin / der 1. Schriftführer;
 - b) die 2. Schriftführerin / der 2. Schriftführer;
 - c) die 2. Kassenwartin / der 2. Kassenwart;
 - d) die Jugendleiterin / der Jugendleiter;
 - e) die Frauenwartin;
 - f) die Pressewartin / der Pressewart;
 - g) die Sozialwartin / der Sozialwart;
 - h) die Spartenleiterinnen / die Spartenleiter.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden allein oder durch die stellvertretende/den stellvertretenden Vorsitzenden und die Kassenwartin/den Kassenwart gemeinschaftlich vertreten.
4. Rechtsgeschäfte sind für den Verein im Innen- und Außenverhältnis verbindlich, wenn vom geschäftsführenden Vorstand die Zustimmung erteilt ist.
5. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Pressewartin/der Pressewart haben das Recht, an den Sitzungen der Sparten und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
7. Der geschäftsführende Vorstand kann weitere Mitglieder in Ämter berufen. Sie haben beratende Stimme im Gesamtvorstand.

§ 22 - Aufgaben des Vorstandes

1. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören vor allem:
 - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) die Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) die Erstellung eines Jahresberichtes;
 - e) die Bewilligung von Ausgaben für die Sparten;
 - f) die Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern;
 - g) die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Wirtschaftsjahr;
 - h) die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins;
 - i) der Abschluss und die Kündigung von Verträgen und Vereinbarungen;
 - j) das Vorschlagsrecht für die Ehrenmitgliedschaft;
 - k) die Maßregelungen gem. § 10;
 - l) die Erstellung von Richtlinien für die Vereinsarbeit.
2. Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder:
 - a) Die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe, außer Ehrenrat. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
 - b) Die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende vertritt die erste Vorsitzende/den ersten Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
 - c) Die Kassenwartin/der Kassenswart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des ersten Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom ersten Vorsitzenden anerkannt werden müssen, nachzuweisen. Der geschäftsführende Vorstand hat die Vollmacht, in besonderen Fällen Unterkassierer für das Kassieren von Mitgliederbeiträgen einzusetzen.
 - d) Die Schriftführerin/der Schriftführer verfasst in den Versammlungen die Protokolle, die sie/er zu unterschreiben hat.
 - e) Die Jugendleiterin/der Jugendleiter hat sämtliche Jugendliche des Vereins zu betreuen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird. Sie/er hat im Zusammenwirken mit einem evtl. bestehenden Fachausschuss Richtlinien für eine gesunde körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen auszuarbeiten, die dem Alter und dem Reifegrad der betreffenden Gruppe entspricht.
 - f) Die Frauenwartin hat innerhalb des Vorstandes die Belange der weiblichen Mitglieder wahrzunehmen.
 - g) Die Pressewartin/der Pressewart hat alle mit der Werbung zusammenhängenden Arbeiten, wie Berichterstattung an die Presse, Abfassung von Werbeartikeln, Bekanntmachungen, Plakate usw. zu erledigen.
 - h) Die Spartenleiter bestimmen die Richtlinien für die sportliche Ausbildung ihrer Sparten.
Aufgaben:
 - Sie setzen die Übungs- und Trainingzeiten für die ihren Sparten bzw. Abteilungen zugewiesenen Zeiten fest.

- Sie bestellen geeignete Übungsleiter und Betreuer, in Verbindung mit dem Vorsitzenden.
 - Sie sind verantwortlich dafür, dass die vom zuständigen Fachverband oder seiner Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins verwirklicht werden. Ihnen obliegt außerdem die Regelung des Schiedsrichterwesens innerhalb ihrer Sparte bzw. Abteilung.
 - Sie benennen die Leiter der Abteilung.
 - Der Spartenleiter beruft möglichst im 4. Quartal eines jeden Wirtschaftsjahres eine Spartenversammlung zur Wahl des Spartenleiters und seines Vertreters ein. Die Wahl der Genannten erfolgt für 2 Jahre.
 - Stimmberechtigt in der Spartenversammlung sind alle Angehörigen der Sparte nach vollendetem 16. Lebensjahr. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung analog.
 - Über die Beschlüsse der Spartenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.
 - Dem Vorstand ist umgehend vom Ergebnis der Wahl schriftlich Kenntnis zu geben.
- i) Die Sozialwartin/der Sozialwart bearbeiten alle versicherungsrelevanten Themen (z. B.. Haftpflicht, Unfall etc.).

§ 23 - Wahl des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Damit der Gesamtvorstand jederzeit handlungsfähig bleibt, werden die Wahlen jährlich nach folgendem Rhythmus durchgeführt:

Ungerade Jahreszahl:

- a) die 1. Vorsitzende / der 1. Vorsitzende;
- b) die 2. Kassenwartin / der 2. Kassenwart;
- c) die 1. Schriftführerin / der 1. Schriftführer
- d) die Frauenwartin;
- e) die Sozialwartin / der Sozialwart.

Gerade Jahreszahl:

- a) die 2. Vorsitzende / der 2. Vorsitzende;
- b) die 1. Kassenwartin / der 1. Kassenwart;
- c) die 2. Schriftführerin / der 2. Schriftführer;
- d) die Jugendleiterin / der Jugendleiter;
- e) die Pressewartin / der Pressewart.

Als Übergangslösung zur Erreichung der vorgenannten Systematik gilt für die Jahre 2005 und 2006: Im Jahr 2005 werden die 2. Vorsitzende / der 2. Vorsitzende und die 2. Schriftführerin / der 2. Schriftführer, im Jahr 2006 die Sozialwartin / der Sozialwart für jeweils nur ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die 1. Vorsitzende / der 1. Vorsitzende allein oder die 2. Vorsitzende / der 2. Vorsitzende gemeinsam mit der 1. Kassenwartin / dem 1. Kassenwart.

2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 24 - Einberufung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten.
2. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

§ 25 - Beschlussfassungen des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Die Vorstandssitzungen leitet die/der Vorsitzende, bei Verhinderung di/der stellvertretende Vorsitzende.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
6. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 26 - Vereinfachungsausschüsse

Wenn eine Notwendigkeit vorliegt, sollte die Jahreshauptversammlung für besondere Angelegenheiten Fachausschüsse wählen. Diese werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Sie setzen sich zusammen aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Darüber hinaus hat die/der 1. Vorsitzende in jedem Ausschuss Sitz und Stimme.

IV. Ehrenrat

§ 27 - Ehrenrat

1. Der Ehrenrat ist für Disziplinarmaßnahmen und Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern zuständig. Er entscheidet über Verstöße gegen die Satzung.
2. Er besteht aus 3 Personen (1 Obmann und 2 Beisitzer), die im Verein kein weiteres Ehrenamt innehaben dürfen und älter als 40 Jahre sein müssen. Sie werden in der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Er kann von jedem Vereinsmitglied angerufen werden und beschließt nach Anhörung des Betroffenen in mündlicher Verhandlung.
4. Über die Sitzung ist von einem Mitglied des Ehrenrates ein Protokoll zu fertigen, das von allen Ehrenratsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
5. Der Ehrenrat kann entscheiden über
 - a) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden und
 - b) Ausschluss aus dem Verein.
6. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig.

V. Prüfungswesen

§ 28 - Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Wirtschaftsjahr durch 2 von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin/des Kassenswartes und des Vorstandes.
2. Der Prüfungsbericht ist von den Kassenprüfern zu unterschreiben und dem Vorstand zur Aufbewahrung abzugeben.
3. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 29 - Haftpflicht

Der Verein ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zu unterhalten.

§ 30 - Geschäftsordnung

1. Sämtliche Organe des Vereins und Ausschüsse sind beschlussfähig, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist und vorstehen keine andere Regelung getroffen ist.
2. Ein Vereinsmitglied in der Mitgliederversammlung oder ein Vorstandsmitglied in der Vorstandssitzung darf nur das Wort ergreifen, wenn es ihm von der Versammlungsleiterin/vom Versammlungsleiter erteilt wird. Meldungen erfolgen durch Handaufhebung. Es darf nur zur Sache gesprochen werden.
3. Die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Mitgliedern gewünscht, entscheidet die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter über die Reihenfolge.
4. Die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter ist zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen berechtigt. Will sie/er zu einem Verhandlungsgegenstand selbst zur Sache sprechen, so hat sie/er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes abzugeben.
5. Zu derselben Angelegenheit darf ein Vereins- bzw. Vorstandmitglied nur viermal sprechen. Ausgenommen sind:
 - a) das Schlusswort des Antragstellers oder Berichterstatters unmittelbar vor der Abstimmung,
 - b) Richtigstellung offener Missverständnisse,
 - c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen und
 - d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung.Die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter kann im Einzelfall zulassen, dass ein Vereinsmitglied mehr als viermal zu einer Sache sprechen darf.
6. Schluss der Aussprache kann nur beantragen, wer nicht zur Sache gesprochen hat. Wird der Antrag gestellt, gibt die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Danach erteilt sie/er dem Antragsteller das Wort zu einer kurzen Begründung. Gegen den Antrag darf nur ein weiterer Redner sprechen. Über den Antrag auf Schluss der Aussprache ist sogleich abzustimmen. Für die

Abstimmung gilt die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

7. Die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter ist befugt, diejenigen, die nicht zur Sache oder ungebührlich sprechen zu verwarnen und ihnen nach fruchtloser Verwarnung das Wort zu entziehen.
8. Nach Schluss der Beratung eröffnet die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter die Abstimmung. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sind vor der Abstimmung im Wortlaut zu verlesen. Von mehreren Anträgen, die denselben Gegenstand betreffen, ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Bei Auslegungsschwierigkeiten entscheidet der Versammlungsleiter, welcher Antrag der weitestgehende ist.

§ 31 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung muss der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an dem Vereinsvermögen.
5. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Wedemark, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.
7. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.